

## § 1595 BGB

- (1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der [Mutter](#).
  
- (2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der [Mutter](#) insoweit die [elterliche Sorge](#) nicht zusteht.
  
- (3) Für die Zustimmung gilt § [1594 Abs. 3 und 4 BGB](#) entsprechend.